

181.71

**Verordnung
über Ausbildung, Wählbarkeit und Aufgaben der
Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und Diakone
(Diakonische Mitarbeiter)
(Änderung)**

(vom 28. Januar 1998)

Der Kirchenrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Ausbildung, Wählbarkeit und Aufgaben der Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer und Diakone (Diakonische Mitarbeiter) vom 10. September 1986 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über Ausbildung, Wählbarkeit und Aufgaben der
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Diakone
und Diakoninnen (Diakonische Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter)**

Titel nach § 16:

7. Diakonatskapitel

§ 16 a. Das Diakonatskapitel ist der Zusammenschluss der diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der evangelisch-reformierten Landeskirche, in ihren Kirchengemeinden oder in einer in der Landeskirche wirkenden Institution tätig sind. Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort ihrer Tätigkeit.

§ 16 b. Das Diakonatskapitel hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begutachtung von Vorlagen des Kirchenrates an die Synode, die den diakonischen Dienst betreffen;
- b) Beobachtung der sozialen Entwicklung in Kirche und Gesellschaft und Vertretung der diakonischen Anliegen;
- c) Behandlung diakonischer Fragen im Bereich der Gemeindeentwicklung;
- d) Behandlung von Fragen, die das Diakonat als Dienst der Kirche betreffen;

- e) Kontakte mit anderen kirchlichen Diensten und verwandten Einrichtungen.

§ 16 c. Präsenzpflcht sowie Stimm- und Wahlrecht haben amtierende Mitglieder mit mindestens einer Drittlanstellung und einem vom Kirchenrat anerkannten Fähigkeitsausweis.

Mit beratender Stimme können nicht amtierende Mitglieder, Teilzeitangestellte in einer Anstellung von weniger als einer Drittstelle und Personen ohne anerkannten Fähigkeitsausweis an den Kapitelszusammenkünften teilnehmen.

§ 16 d. Im Kanton Zürich bestehen folgende sechs Diakonatskapitel:

- Stadt Zürich rechts der Limmat
- Stadt Zürich links der Limmat
- Winterthur, bestehend aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen
- Unterland, bestehend aus den Bezirken Bülach, Dielsdorf und Dietikon
- Oberland, bestehend aus den Bezirken Uster, Pfäffikon und Hinwil
- Zürichsee, bestehend aus den Bezirken Meilen, Horgen und Affoltern.

§ 16 e. Das Diakonatskapitel konstituiert sich im zweiten Semester des Jahres, das auf die Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege folgt. Es wird eingeladen durch die älteste Person, welche als diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Amte ist. Das Diakonatskapitel wählt durch geheime Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren seinen Vorstand mit den Chargen Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat. Das präsidierende Mitglied und dessen Stellvertretung müssen im Kapitel stimmberechtigte diakonische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die weder der Bezirkskirchenpflege noch dem Kirchenrat angehören.

§ 16 f. Das Kapitel versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, ausserordentlicher Weise auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 g. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Mitglieder der Kirchensynode aus den betreffenden Bezirken an diejenigen Kapitelsversammlungen einladen, welche Synodalgeschäfte oder Referate von allgemeinem Interesse behandeln. Sie nehmen daran mit beratender Stimme teil.

181.71 Verordnung über diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 16 h. Weitere Aufgaben des Präsidiums:

- a) Vertretung nach aussen;
- b) Ansprechperson der Bezirkskirchenpflege bei gemeindeinternen Konflikten, bei denen diakonische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beteiligt sind;
- c) Unterstützung bei beruflichen Schwierigkeiten von Kapitelsmitgliedern;
- d) Berichterstattung gegenüber dem Kirchenrat;
- e) Pflege der Beziehungen zu den Dekanaten und Bezirkskirchenpflegen.

§ 16 i. Die (Vize-)Präsidentin oder der (Vize-)Präsident nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen.

§ 16 k. Die präsidierenden Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertretung werden vom Kirchenrat jährlich einmal zu einer Zusammenkunft eingeladen.

Titel 7 wird **8. Schlussbestimmungen**

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Die mit Teilrevision vom 28. Januar 1998 eingefügten Bestimmungen über das Diakonatskapitel treten auf den 1. April 1998 in Kraft. Die Diakonatskapitel konstituieren sich bis zu den Sommerferien 1998. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten der Übergangszeit.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Kirchenrat des Kantons Zürich

Der Kirchenratspräsident: Der Kirchenratsschreiber:
Ruedi Reich Hans Stamm